URTEIL DES GERICHTSHOFES
22. Februar 1990 *

In der Rechtssache C-12/89,

betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Bundessozialgericht in dem dort anhängigen Rechtsstreit

Antonio Gatto, Radolfzell (Bundesrepublik Deutschland),

gegen

Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg (Bundesrepublik Deutschland),

vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 74 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der geänderten und aktualisierten Fassung der Verordnung Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 (ABl. L 230, S. 6, Anhang I)

hat

DER GERICHTSHOF

unter Mitwirkung des Präsidenten O. Due, der Kammerpräsidenten F. A. Schockweiler und M. Zuleeg, der Richter T. Koopmans, G. F. Mancini, J. C. Moitinho de Almeida und G. C. Rodríguez Iglesias,

(Gründe nicht wiedergegeben)

* Verfahrenssprache: Deutsch.

auf die ihm vom Bundessozialgericht mit Beschluß vom 22. November 1988 vorgelegte Frage für Recht erkannt:

Artikel 74 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, ist wie folgt auszulegen: Hängt nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, der bestimmte Familienleistungen erbringt, die Gewährung dieser Leistungen davon ab, daß der Familienangehörige des Arbeitnehmers als Arbeitsloser der Arbeitsvermittlung im Geltungsbereich dieser Rechtsvorschriften zur Verfügung steht, so ist diese Voraussetzung als erfüllt anzusehen, wenn der Familienangehörige als Arbeitsloser der Arbeitsvermittlung in dem Mitgliedstaat zur Verfügung steht, in dem er wohnt.